

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Minden vom 20.02.2021

Beschluss über die Veränderung bzw. Anpassung des straßenrechtlichen Status verschiedener Verkehrsflächen im Bereich des RegioPort Minden/ „Bei den Mühlenhöfen“ auf der Grundlage der §§ 6, 7 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG NRW)

Aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 04.02.2021 wird der straßenrechtliche Status verschiedener Verkehrsflächen im Bereich des RegioPort Minden/ „Bei den Mühlenhöfen“ auf der Grundlage der §§ 6, 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung verändert bzw. angepasst.

Die Pläne, die die betreffenden Wegeflächen und den jeweiligen straßenrechtlichen Status darstellen, befinden sich im Anhang zu dieser Bekanntmachung.

a)

Die in dem Übersichtsplan (s. Anlage 1) schraffiert dargestellten Wegeflächen

Gemarkung Dankersen, Flur 5, Flurstück 165 (s. Anlage 5)
Gemarkung Dankersen, Flur 5, Flurstück 168 (s. Anlage 5)
Gemarkung Dankersen, Flur 5, Flurstück 161 (s. Anlage 4)
Gemarkung Dankersen, Flur 5, Flurstück 162 (s. Anlage 4)
Gemarkung Dankersen, Flur 5, Flurstück 176 (s. Anlage 4)
Gemarkung Dankersen, Flur 5, Flurstück 180 (s. Anlage 4))
Gemarkung Dankersen, Flur 5, Flurstück 181 (s. Anlage 4)

werden gemäß § 7 (2) des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung eingezogen.

b)

Die im Übersichtsplan (s. Anlage 1) schwarz dargestellten Wegeflächen

Gemarkung Dankersen, Flur 5, Flurstück 173 (Detailansicht s. Anlagen 2 u. 3)
Gemarkung Dankersen, Flur 5, Flurstück 174 (s. Anlage 3)
Gemarkung Päpinghausen, Flur 3, Flurstück 172 (s. Anlage 2)
Gemarkung Päpinghausen, Flur 3, Flurstück 372 (s. Anlage 2)
Gemarkung Päpinghausen, Flur 3, Flurstück 376 (s. Anlage 2)

werden im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NRW gem. § 6 StrWG NRW als Gemeindestraße gewidmet.

Gegen die oben dargestellten straßenrechtlichen Veränderungen bzw. Anpassungen kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 23.11.2005 (GV. NRW S. 926) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden.

Minden, 16.02.2021

Der Bürgermeister, Michael Jäcke